



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.326/0007-IV/ST1/2017
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr
und Kraftfahrwesen*

An alle
Landeshauptleute

Wien, am 09.08.2017

Erlass – Fahrzeuge ohne Möglichkeit der Einstellung des bisherigen Kilometerstands

Neben den durch den Erlass GZ. BMVIT-179.326/0016-IV/ST1/2016 vom 5. 12. 2016 geregelten Fällen, in denen die Einstellung des bisherigen Kilometerstands nicht möglich ist, sind weitere Fälle bekannt geworden. Der o. g. Erlass wird daher aufgehoben und durch den gegenständlichen ersetzt.

Mit der 32. KFG-Novelle wurden Manipulationen am Kilometerzähler bzw. am Kilometerstand („Tachomanipulationen“) ausdrücklich für unzulässig erklärt. Da der Kilometerstand stets die tatsächliche Fahrleistung des Fahrzeugs wiedergeben soll, wurde des Weiteren in § 24 Abs. 11 KFG 1967 geregelt, dass bei Reparatur oder Tausch eines elektronischen Kilometerzählers der bisherige Kilometerstand einzustellen ist.

Bei bestimmten Fahrzeugen ist die Einstellung des bisherigen Kilometerstands bei elektronischen Kilometerzählern technisch nicht möglich.

Folgende Fälle sind dem bmvit derzeit bekannt:

- Einspurige Kfz ohne einen sogenannten CAN-Bus bieten nicht die Möglichkeit, Kilometerzähler nachträglich zu verändern.
- Einspurige Kfz haben nur eine 5-stellige Kilometeranzeige, die nach dem Kilometerstand 99 999 nicht auf 0 umspringt.
- Importeure bzw. Reparaturbetriebe von einspurigen Kfz erhalten keine Informationen/Werkzeuge/entsprechende Software, um in den Fahrzeugen verbaute Kilometerzähler entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 11 KFG einzustellen.
- Elektronische Kilometerzähler, bei denen – vor allem aus Gründen der Manipulationsicherheit – eine Änderung am Kilometerstand auch durch befugte Personen nicht möglich ist (z. B. bei Fahrzeugen von Toyota/Lexus)

Ist bei der Reparatur oder bei Tausch eines elektronischen Kilometerzählers in diesen Fällen die Einstellung des bisherigen Kilometerstandes technisch nicht möglich, kann von der Verpflichtung, den bisherigen Kilometerstand einzustellen, abgesehen werden. In solchen Fällen hat der Reparaturbetrieb aber den bisherigen Kilometerstand auf einem Dokument, das der Auftraggeber erhält (z. B. Rechnung oder Serviceheft), dauerhaft zu vermerken. Es wird empfohlen, in

diesen Fällen den Tausch des Kilometerzählers in der Wartungshistorie zu vermerken, sofern deren elektronische Aufzeichnung im Bereich des Herstellers oder seines Bevollmächtigten vorgesehen ist.

Im Zweifelsfall kann von der Behörde eine Bestätigung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten über die technische Unmöglichkeit der Einstellung des bisherigen Kilometerstands eingeholt werden.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Wolfgang Schubert

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber
Tel.: +43 (1) 71162 65 5716
Fax: +431 71162 65 65716
E-Mail: friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at